

---

## Dienststelle Gymnasialbildung

Bahnhofstrasse 18  
6002 Luzern  
Telefon 041 228 53 55  
www.kantonsschulen.lu.ch

# RICHTLINIEN

## Rahmenschutzkonzept für die kantonalen Mittelschulen: für die 1. und 2. Klassen des Untergymnasiums

Für die Wiedereröffnung der Schulen bzw. die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den kantonalen Mittelschulen (betrifft die 1. und 2. Klassen des Untergymnasiums) per 11. Mai 2020 hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) Grundprinzipien für ein Schutzkonzept erlassen, das die wesentlichen Massnahmen festhält.

### Grundlagen der hier vorgelegten Richtlinien bilden:

- [COVID-19 Grundprinzipien](#) Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen
- Weisung der Dienststelle Gymnasialbildung vom 5.5.2020

Die vorliegenden Richtlinien konkretisieren die Grundprinzipien, welche zur weiterführenden Planung an den einzelnen Kantonsschulen dienen.

## 1 Abstandsregel

### 1.1 Lehrpersonen

- Grundsatz: Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern soll im Klassenzimmer ein Abstand von zwei Metern eingehalten werden.
- Die Lehrpersonen können eine Maske tragen, sofern die Unterrichtssituation nicht immer die Einhaltung der Distanzregel erlaubt.
- Fächer, in denen die Distanzregel dauerhaft nicht eingehalten werden kann, finden weiterhin im Fernunterricht statt.
- In den Kopier-, Arbeits- und Pausenräumen der Lehrpersonen wird die Abstandsregel ebenfalls respektiert.

Die Schulen treffen die entsprechenden organisatorischen Vorkehrungen.

### 1.2 Lernende

- Die Lernenden verpflichten sich, die Abstandsregel zu den Lehrpersonen sowie zum übrigen schulischen Personal zu respektieren. Für die Lernenden im Klassenverband gilt die 2-Meter-Abstandsregel nicht (vgl. BAG Grundprinzipien).
- Die Lernende werden instruiert, generell auf dem Schulareal sowie bei An- und Abreise sich nicht mit anderen Klassen zu durchmischen und Distanz zu halten.
- Die Lernende werden angehalten, jeglichen Körperkontakt zu anderen Lernenden zu meiden (kein Hände schütteln, keine Umarmungen usw.).

### 1.3 Dispensierung

Die Dispensierungen vom Präsenzunterricht für besonders gefährdete Personen sind gemäss der «Weisung COVID-19: Unterricht im Untergymnasium (1. und 2. Klasse)» zu regeln (Pkte. 3/4).

## 2 Hygienemassnahmen

### 2.1 Handhygiene

Die Lernenden sollen sich beim Ankommen die Hände mit Seife waschen oder die Hände desinfizieren. Generell soll die Handdesinfektion mehrmals täglich erfolgen. Das Mitbringen von eigenen Desinfektionsmitteln wird ausdrücklich begrüsst.

Es ist darauf zu achten, dass genügend Handdesinfektionsspender im Eingangsbereich, den Schulzimmern, der Bibliothek (falls geöffnet, siehe 3.7) und in den Arbeits- und Pausenräumen der Lehrpersonen bereitstehen.

### 2.2 Reinigung der Räume / Lüftregime

Oberflächen der Pulte, Fenster- und Türgriffe, Handläufe, Waschbecken, etc. sind täglich zu reinigen. Es sind Reinigungsmittel bereit zu stellen, damit man bei Bedarf Oberflächen, Griffe, etc. jederzeit selber reinigen kann.

Die Schulzimmer werden nach jeder Lektion (bei Doppellektionen auch dazwischen) ausgiebig gelüftet.

### 2.3 Masken

Im üblichen Schulsetting müssen keine Masken getragen werden, wobei ein präventives Maskentragen toleriert wird.

Es sollen genügend Schutzmasken pro Schulzimmer bereitgestellt werden für Personen mit Krankheitssymptomen (für den Heimweg oder die Wartezeit) oder für Lehrperson in gewisse Situationen.

Vor dem Anziehen und nach dem Abnehmen der Maske müssen immer die Hände gewaschen oder desinfiziert werden. Es ist darauf zu achten, dass die Maske sachgemäss verwendet wird (<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/so-schuetzen-wir-uns.html#613045239>).

## 3 Organisatorische Massnahmen

### 3.1 Fixe Sitzordnung

Für jede Klasse bzw. jedes Schulzimmer gilt eine fixe Sitzordnung, die mittels Namensspiegel festgelegt wird.

Die fixe Sitzordnung wird im Falle der Ansteckung eines Lernenden zur Rückverfolgung genutzt.

### 3.2 Unterricht in Stammklassen

Die Schulen treffen organisatorische Vorkehrungen (alternierender Unterricht, Fernunterricht, Unterbringung in zwei Schulzimmern usw.), damit Lernende jeweils in der Stammklasse unterrichtet werden können.

Der Unterricht in gemischten Klassen ist dann möglich, wenn die Distanzregel zwischen den Lernenden der verschiedenen Klassen eingehalten werden können.

### 3.3 Hauswirtschaft, Sport sowie Freifächern

**Sport:** Der Sportunterricht findet möglichst draussen statt und es werden nur Sportarten ohne engen interpersonellen Kontakt ausgeübt. Die Fitnessräume der Schulen bleiben geschlossen bzw. sie werden nur auf Anordnung der Sportlehrpersonen für die Benutzung freigegeben. Hierbei sind Hygienemassnahmen umzusetzen.

**Hauswirtschaft:** Der Hauswirtschaftsunterricht findet ohne praktische Übungen statt.

**Freifächer:** Die einzelnen Schulen entscheiden, ob das jeweilige Fach als Präsenzunterricht oder weiterhin im Fernunterricht durchgeführt wird.

### **3.4 Instrumentalunterricht**

Der Instrumentalunterricht in den Kantonsschulen findet als Präsenzunterricht statt. Besondere Schutzvorkehrung müssen eingehalten werden: Reinigen/Desinfizieren der Klaviatur nach jeder Nutzung der Tasteninstrumente (Bsp. Klavier, Flügel) sowie Plexiglasvorrichtungen bei Blasinstrumenten und Gesang.

### **3.5 Vermeidung von Ansammlungen**

Ansammlungen auf dem Pausenhof, dem Haupteingang, den Korridoren und den Toiletten gilt es zu vermeiden. Die Schulen treffen – wo leistbar – organisatorische Vorkehrungen (Türen offen lassen, Markierungen anbringen, Nutzung unterschiedlicher Eingänge, Pausenareale pro Klasse vorsehen, usw.).

### **3.6 Computer-Arbeitsplätze und Notebook**

Die Schulen können aus hygienischen Gründen keine Computer-Arbeitsplätze für die Lernenden zur Verfügung stellen. Hiervon ausgenommen ist der Informatikunterricht (Tastatur und Maus nach dem Unterricht reinigen).

Lernende können, sofern vorhanden, das eigene Notebook mitbringen.

### **3.7 Bibliotheken**

Die Schulen können die Schulbibliotheken öffnen, sofern die 2-Meter-Abstandsregel (auch unter den Lernenden) eingehalten werden kann.

### **3.8 Mensa**

Die Mensa wird ihren Betrieb gemäss Informationen von SV zu einem späteren Zeitpunkt aufnehmen, sofern die Schutzbestimmungen eingehalten werden können. Weitere Informationen hierzu folgen.

### **3.9 Selbstverpflegung**

Die Schulen bieten Sitzmöglichkeiten oder Picknickzonen für die Selbstverpflegung (Klassenzimmer od. andere Bereiche auf dem Schulareal) an. Untersagt bleibt das Austauschen von Essen und Nahrungsmitteln.

Die Klassen werden darauf hingewiesen sich in den Verpflegungszonen nicht mit anderen Klassen zu durchmischen. Die Schulen prüfen, ob Klassen gewisse «Verpflegungszonen» zugewiesen werden können.

### **3.10 Sitzungen und Sitzungszimmer**

Sitzungen des Schulpersonal mit physischer Präsenz müssen in genügend grossen Räumen stattfinden, damit der Abstand eingehalten werden kann, ca. 4 m<sup>2</sup>/Person.

### **3.11 Elterngespräche**

Elterngespräche können unter den Vorkehrungen der Schutzmassnahmen durchgeführt werden.

### **3.12 Schulanlässe**

Die Durchführung von Schulanlässen (Exkursionen, Schulreisen, usw.) sind mindestens bis zum 5. Juni verboten. Sollten danach Lockerungen der Schutzmassnahmen national entschieden werden, entscheiden die Schulleitungen über die Durchführung von Schulanlässen.

## **4 Vorgehen bei Symptomen / Erkrankungen**

Personen, welche Krankheitssymptome aufweisen, sollen sich in Isolation begeben (vgl. [Empfehlungen des BAG](#)).

Personen, welche einen engen Kontakt mit einer erkrankten Person hatten, insbesondere auch im Rahmen des familiären Zusammenlebens, sollen sich in Quarantäne begeben gemäss den geltenden Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit und den Weisungen und Anordnungen der kantonalen Gesundheitsbehörden.

Der Klassenverband wird **nicht** als enger Kontakt definiert.

Treten gehäufte Fälle in der Schule auf, werden in Rücksprache/Anweisung der Dienststelle Gesundheit Klassen in Isolation gesetzt und es findet Fernunterricht statt.

## **5 Inkrafttreten**

Diese Richtlinien sind gültig ab dem 11. Mai 2020 und gelten bis zum 5. Juni 2020.



Luzern, den 5. Mai 2020

Aldo Magno  
Leiter